

Zurückstellung - Antrag

Antragstellerin/Antragsteller:

Schule

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Datum:

Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch nach § 64 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Zurückstellung unserer Tochter/unseres Sohnes vom Schulbesuch.

Name, Vorname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Begründung:

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Datum:

An das
Schulsekretariat

Einladung für die Schuleingangsuntersuchung erstellen

Bemerkungen:

Schulleiterin/Schulleiter

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),
zuletzt geändert am 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

– Auszug –

§ 64 Beginn der Schulpflicht

(1) ...

(2) ¹Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. ²Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

...

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Erl. d. MK vom 1. 12. 2016 (SVBl. S. 705)

– Auszug –

...

4. Zu § 64: Beginn der Schulpflicht

4.1 Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch

...

Von einer Zurückstellung soll abgesehen werden, wenn die Schule über eine Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG verfügt. Im Fall einer Zurückstellung soll die nach § 64 Abs. 2 Satz 2 NSchG mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell festgestellten Entwicklungsrückstand abzubauen. Sofern keine Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens ausgesprochen wird, sollen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, dass Kinder bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen können. Kinder, bei denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf bekannt ist oder vermutet wird, sind deswegen nicht zurückzustellen.

4.2 Über die Aufnahme in die Schule, Zurückstellung vom Schulbesuch sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entscheidet die Schule.

Eine Zurückstellung nach erfolgter Aufnahme in die Schule ist nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.